

Freunde der Schweizer Baumuster-Centrale Zürich SBCZ

"freunde-baumuster.ch"

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "freunde-baumuster.ch" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

1Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

2Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

II. Zweck

Art. 3

1Der Verein vermittelt das Commitment bedeutender Fachkreise und -persönlichkeiten zur Baumuster-Centrale und unterstützt damit die weitere positive Imagebildung der Baumuster-Centrale in der Fachwelt und der Öffentlichkeit. Er beschafft finanzielle Mittel im Sinne der Unterstützung der Baumuster-Centrale und dient der Erweiterung und Pflege deren Netzwerke.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

1Mitglieder des Vereins sind Privatpersonen, Firmen und Organisationen, die bereit sind, sich zur Erreichung des Vereinszweckes einzusetzen.

2Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 5

1Der Vorstand kann mit absolutem Mehr ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grund ausschliessen. In

der Regel beschliesst der Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des Mitglieds darüber. Der Beschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

2Wichtige Gründe für einen solchen Beschluss sind namentlich:

- a) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins;
- b) strafbares Verhalten im Sinne des StGB im Zusammenhang mit dem Verein;
- c) Verzug bei Bezahlung des Mitgliederbeitrags, nach einmaliger schriftlicher Mahnung.

IV. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

a) Generalversammlung

Art. 7

1Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

2Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Kalenderwochen schriftlich durch den

Vorstand unter Angabe der Traktanden.

3Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an

den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Art. 8

1Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen auf schriftlichen Antrag:

- a) eines Fünftels der Mitglieder,
- b) der Revisionsstelle,
- c) des Vorstands,
- d) des Präsidenten / Präsidentin.

2Die Einladung hat eine Kalenderwoche vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 9

1Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes oder der Revisionsstelle;
- b) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle;
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Beschlussfassung betreffend Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung des Budgetvorschlags;
- f) Festsetzung bzw. Anpassung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- g) Genehmigung von Reglementen;
- h) Entscheid über Rekurse;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins.

2Mitglieder können nicht in eigener Sache stimmen; sie haben diesfalls in Ausstand zu treten.

Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung

1Abgestimmt wird offen nach Köpfen. Die Generalversammlung beschliesst durch einfaches Handmehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten ist Art. 11.

2Geheim wird nur abgestimmt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt hat.

3Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid; diesfalls unterliegt er dem Stimmzwang.

Art. 11 Quorum

1Qualifiziert beschliesst die Generalversammlung nur über

- a) die Änderung des Vereinszwecks;
- b) die Auflösung des Vereins.

2Dazu müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit Änderung oder Auflösung einverstanden sein; Im Übrigen gilt Art. 10.

b) Vorstand

Art. 12 Wahl

1Die Generalversammlung wählt höchstens fünf Mitglieder in den Vorstand, und daraus den Präsidenten / die Präsidentin. Die Amtsdauer bzw. Wahlperiode aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Es besteht Amtspflicht.

2Scheiden Vorstandsmitglieder ausnahmsweise während der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin;
- b) und weiteren Mitgliedern.

Art. 14 Zuständigkeit

1Der Vorstand hat vorbehältlich Art. 9 das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu

besorgen und den Verein zu vertreten.

2Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien, immer mit dem Präsidenten / der Präsidentin.

Art. 15 Beschluss und Protokoll

- 1Das Handmehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid; diesfalls unterliegt er dem Stimmzwang.
- 2Der Präsident / die Präsidentin kann auch auf dem Weg des Zirkulars beschliessen lassen. Diesfalls entscheiden zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder.
- 3Die Zirkularstimme ist schriftlich zu Händen des Präsidenten / der Präsidentin binnen einer Kalenderwoche seit Erhalt der Vorlage abzugeben. Der Präsident / die Präsidentin nimmt den Beschluss zum Vollzug zu Protokoll anlässlich der nächsten Vorstandssitzung.

c) Revisionsstelle

Art. 16

- 1Vereinsjahr und Geschäftsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.
- 2Der Vorstand legt den Stichtag für den Rechnungsabschluss sowie die Inventaraufnahme auf eine Wahlperiode fest.
- 3Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Revisoren sein.

Art. 17

- 1Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung.
- 2Die Revisionsstelle stellt der Generalversammlung den Antrag, Décharge zu erteilen oder zu verweigern.
- 3Wählbar als Revisor / Revisorin sind Vereinsmitglieder oder Dritte, soweit keine Interessenkollisionen bestehen.

V. Vereinsvermögen

Art. 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich insbesondere aus

- a) den Jahresbeiträgen;
- b) Überschüssen der Rechnung;
- c) allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen;
- d) Vermögenserträge

Art. 19 Haftung und fehlender Nachschuss

- 1Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- 2Erlischt die Mitgliedschaft im Sinne von Art. 5, werden einbezahlte Jahresbeiträge nicht pro rata temporis zurückbezahlt; ausserdem besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung nach Art. 11.
- 3Das Mitglied trifft keine Pflicht, zur Deckung allfälliger Verluste mehr als den Jahresbeitrag zu leisten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. November 2009 genehmigt und sind seither in Kraft.

Zürich, 23. November 2009

Präsident :
Peter Ess



Mitglieder:
Marie-Claude Bétrix, Bétrix & Consolascio Arch.
Thomas Müller, SIA Kommunikation
Walter Maffioletti, SIA Rechtsanwalt